



HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS UKRAINE-KRISE

Das Land Tirol gewährt auch für die kommende Heizperiode 2022/23 einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** in Höhe von **€ 250,--** (pro Haushalt).

Zur teilweisen Abfederung der massiven Preissteigerungen im Energiekostenbereich aufgrund der Ukraine – Krise wird über den bereits bestehenden Heizkostenzuschuss hinaus befristet ein **Energiekostenzuschuss** in Höhe von einmalig **€ 250,--** pro Haushalt gewährt.

Ansuchen dafür können ab sofort bis 31.12.2022 im Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, die im vergangenen Jahr einen Heizkostenzuschuss erhalten haben, müssen **keinen Antrag** stellen! Diesem Personenkreis wird ohne Antragstellung der **Heizkostenzuschuss** und der **Energiekostenzuschuss** von der zuständigen Landesstelle überwiesen.

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Antragstellung des **Heizkostenzuschusses** gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

€ 1.000,00	pro Monat für alleinstehende Personen
€ 1.590,00	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
€ 260,00	pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 190,00	pro Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 550,00	pro Monat für die <u>erste weitere</u> erwachsene Person im Haushalt
€ 380,00	pro Monat für <u>jede weitere</u> erwachsene Person im Haushalt

Für die Antragstellung des **Energiekostenzuschusses Ukraine - Krise** gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

€ 1.300,00	pro Monat für alleinstehende Personen
€ 2.067,00	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
€ 338,00	pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 247,00	pro Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 715,00	pro Monat für die <u>erste weitere</u> erwachsene Person im Haushalt
€ 494,00	pro Monat für <u>jede weitere</u> erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen anzurechnen.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z.B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens nicht anzurechnen sind

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen (wie z.B. Lehrlingsentschädigungen) minderjähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

bzw. in Abzug zu bringen sind

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind.

Der maximale Zuschuss beträgt daher für den regulären Bezieherkreis € 500,-- pro Haushalt, für den erweiterten Bezieherkreis € 250,-- pro Haushalt.

Die Formulare liegen beim Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant auf bzw. sind im Internet unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales) abrufbar.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Monatlicher Einkommensnachweis aller Familienmitglieder (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohn- oder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung – AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Haushaltsbestätigung bzw. melderechtliche Bestätigung der Gemeinde

Der Bürgermeister